

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE KOMMUNALE
SCHULKINDBETREUUNG
DER GEMEINDE WEISENBACH AN
DER JOHANN-BELZER-SCHULE
AB DEM SCHULJAHR 2016/2017**

VOM 19. OKTOBER 2016

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Gemeinde Weisenbach als Schulträger bietet für Grundschüler der 1. bis 4. Klasse ab dem Schuljahr 2016/2017 eine kommunale Schulkindbetreuung vor und nach dem Unterricht an.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

§ 2

Aufnahme / Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine Teilnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.
- (2) Die Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn bei jeder Betreuungsform / Gruppe in der Regel mind. 5 Kinder teilnehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung der Betreuungsangebote und auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3

Abmeldung

- (1) Während des laufenden Schuljahres kann eine Abmeldung nur zum Monatsende erfolgen. Sie sollte spätestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen.

(2) Der Träger kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
- d) wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Betreuung während der Einnahme des Mittagessens

- (1) Die Gemeinde Weisenbach bietet für alle Schüler/Schülerinnen ein Mittagessen und eine Betreuung während der Einnahme des Mittagessens an. Das Mittagessen wird gemeinsam in der Mensa der Johann-Belzer-Schule eingenommen.
- (2) Das Mittagessen ist kostenpflichtig. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 5

Betreuung vor und nach dem Unterricht

- (1) Die Betreuung vor dem Unterricht erfolgt im Kindergarten Weisenbach.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung von 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr von montags bis freitags erfolgt im Schulgebäude der Johann-Belzer-Schule. Die Betreuung findet in der Regel an Schultagen statt, nicht während den Ferien oder an schulfreien Tagen.

- (3) Bei Bedarf wird eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten.

§ 6 Ferienbetreuung

Bei Bedarf findet eine Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien statt.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung vor dem Unterricht:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das zweite Kind	12,50 Euro	6,25 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

- (2) Für die Betreuung nach dem Unterricht im Zeitraum von 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr wird folgender Elternbeitrag erhoben:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	50,00 Euro	30,00 Euro
Für das zweite Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Voraussetzung für die Kinderermäßigung ist, dass die Kinder einer Familie am gleichen Betreuungsangebot in der Grundschule teilnehmen.

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

- (3) Für die Nachmittagsbetreuung im Zeitraum 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr wird ein Elternbeitrag von

50 Euro/Monat / Kind

erhoben.

(4) Für die Ferienbetreuung an der Johann-Belzer-Schule beträgt der Elternbeitrag

50 Euro / Ferienwoche / Kind

- (5) Die Elternbeiträge für die kommunale Schulkindbetreuung sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird.
- (6) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
- (7) Bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung oder Aufhebung wirksam wird.
- (8) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit
(z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm oder Verlausung) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Schulbetreuung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

§ 9

Aufsicht

Während der jeweiligen Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben. Auf dem Weg zu der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b und § 8 Abs. 2 Nr. 1 des siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert und zwar
- a) auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg eintreten, müssen dem Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Schulbetreuungsangebote der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule vom 18. September 2014 und die Betreuungsentgelte für die Schulkindbetreuung vom 14.07.2011 außer Kraft.

Weisenbach, 19. Oktober 2016

Toni Huber
Bürgermeister